

Dividendenbezugsstrategie und Pensionskassen-Einkauf

Beteiligte an einer AG oder GmbH beziehen je nach Geschäftsverlauf eine Dividende. Diese wird bei einer Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent reduziert besteuert und es fallen keine Sozialabgaben an. Wie weit wird es toleriert, weniger Lohn und dafür mehr Dividende zu beziehen? Ein Pensionskassen-Einkauf ist vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Wer die gesamte Dividende oder einen Teil davon im Auszahlungsjahr für Pensionskassen-Einkäufe verwendet, verbessert die Altersvorsorge und spart Steuern.

Dividendenbezugsstrategie

Die Ausgleichskassen prüfen das Verhältnis zwischen Lohn und Dividende kritisch. Wenn die bezogene Dividende weniger als 10 Prozent des aktuellen Unternehmenssteuerwertes ausmacht, darf das bezogene Gehalt unter dem in der Branche üblichen liegen. Beträgt die bezogene Dividende mehr als 10 Prozent dieses Steuerwertes, ist zwingend ein branchenüblicher Lohn abzurechnen. Andernfalls darf die Ausgleichskasse die Differenz zum branchenüblichen Lohn von Dividende in Lohn umqualifizieren.

Die AHV berechnet den branchenüblichen Lohn mit dem Lohnrechner «Salarium» (www.lohnrechner.bfs.admin.ch). Oft ist es jedoch schwierig, für alle Nischenbranchen den angemessenen Lohn anhand dieses Lohnrechners zu ermitteln. Wer also ganz sicher sein möchte, kann bei seiner Ausgleichskasse anfragen, ob diese den Lohn als branchenüblich taxiert. Danach steht einer längerfristigen Dividendenplanung grundsätzlich nichts mehr im Wege.

Mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (abgekürzt STAF), welches seit dem 1. Januar 2020 in Kraft ist, wurde eine höhere Dividendenbesteuerung für Aktionäre und Stammanteilsinhaber eingeführt. Die STAF sieht eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf Bundesebene vor. Ab dem Jahr 2020 fließen 70 Prozent der Gewinnausschüttungen aus der eigenen GmbH oder AG in die private Steuererklärung ein (bisher 60 Prozent). Die Kantone müssen neu mindestens 50 Prozent der Dividenden an Privatpersonen besteuern; wobei einige Kantone einen höheren Satz vorsehen (bspw. Kanton Luzern).

KMU-Inhaber/-Innen sind demnach gut beraten, bestehende Dividendenbezugsstrategien gegebenenfalls zu überdenken und wenn nötig den neuen Gegebenheiten anzupassen

Pensionskassen-Einkäufe

Vor einem Einkauf lohnt es sich, folgende Punkte abzuklären:

- **Einkaufslücke:** Diese ist normalerweise auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich. Manche Pensionskassen geben diese erst auf Nachfrage bekannt.
- **Deckungsgrad:** Der Deckungsgrad gibt Aufschluss über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung und sollte über 100 Prozent liegen.
- **Beitragsrückgewähr:** Im Vorsorgereglement ist festgelegt, was mit der Einkaufssumme im Todesfall der versicherten Person geschieht. Sofern eine Beitragsrückgewähr eingeschlossen ist, werden die Einkäufe entweder als separates Todesfallkapital an die Hinterbliebenen ausbezahlt oder der Betrag, welcher nicht für die Finanzierung der Hinterlassenenrenten benötigt wird, fließt als einmalige Auszahlung. Ohne diese Rückgewähr ist ein Teil der Einkäufe im Todesfall verloren.
- **Verzinsung:** Grundsätzlich werden die Pensionskassen-Einkäufe für den überobligatorischen Teil verwendet. Deshalb ist auch die Verzinsung abzuklären.

- **Begünstigung Lebenspartner:** Viele Pensionskassen sehen eine Lebenspartner-Rente vor. Damit diese geltend gemacht werden kann, ist der Pensionskasse zu Lebzeiten eine entsprechende Begünstigungserklärung einzureichen.
- **Staffelung:** Meistens ist es sinnvoll, den zur Verfügung stehenden Einzahlungsbetrag auf mehrere Jahre zu verteilen, damit die Steuerprogression während etlicher Steuerjahre gebrochen werden kann.
- **Sperrfrist:** Nach einem Einkauf ist während drei Jahren kein Kapitalbezug möglich. Deshalb sollte die letzte Einzahlung etwas mehr als drei Jahre vor dem geplanten Pensionierungszeitpunkt erfolgen.
- **WEF-Vorbezüge:** Allfällige Vorbezüge für Wohneigentum müssen vor einem Pensionskassen-Einkauf zurückbezahlt werden.
- **Selbständigkeit:** Wenn Guthaben der Säule 3a aus Selbständigkeit bestehen und diese das maximale Guthaben gemäss BVV3, Art. 7, Abs. 1 Bst. a, überschreiten, muss der übersteigende Teil an die Einkaufslücke angerechnet werden.
- **Einschränkung Kapitalbezug:** Derzeit wird im Bundesrat darüber diskutiert, ob der Kapitalbezug auf dem obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge eingeschränkt werden soll.

Sobald alle erwähnten Faktoren berücksichtigt wurden, kann die passende Einkaufsstrategie entwickelt werden.

► Ihre Ansprechpartnerin



Maria Kurmann

Leiterin Niederlassung Willisau, Verantwortliche Lohn- und Personalwesen und Verantwortliche Vorsorge- und Finanzplanung
Dipl. Sozialversicherungsexpertin, Finanzplanerin mit eidg. Fachausweis

041 972 56 02

maria.kurmann@gewerbe-treuhand.ch